

TOP 59:

Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung

Drucksache: 646/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Aufgrund der Fortschreibung europäischen Rechts in Bereichen, die mit der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) in Bezug stehen, und veraltetem Sprachgebrauch in der BOStrab war eine umfangreiche Überarbeitung notwendig.

Inhaltlich wurde die Vorschrift an den technischen Fortschritt angepasst.

Vor allem den zahlreichen Änderungen und Fortentwicklungen des europäischen Rechtsrahmens wird mit der Änderungsverordnung Rechnung getragen. Beispielhaft seien nur die Richtlinien des sogenannten neuen Ansatzes ("New Approach") und die zu deren Umsetzung dienenden Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland genannt, die eine Anpassung der BOStrab erfordern.

Ferner wird die BOStrab hinsichtlich des Mindestalters von Fahrbediensteten, die sich in einer Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb (FiF) befinden oder diese abgeschlossen haben, an die Vorschrift des § 10 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) angepasst werden, was mit der Änderung von § 11 BOStrab erreicht ist.

Darüber hinaus werden Regelungslücken und uneinheitliche Begriffsverwendungen im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Straßenverkehrsordnung (StVO), beseitigt und die Verordnung selbst in ihrer Begrifflichkeit vereinheitlicht und vereinfacht.

Bereits in der Begründung zu § 20 BOStrab aus dem Jahr 1987 wird darauf verwiesen, dass zahlreiche neue Straßenbahnstrecken entstanden sind, auf denen die Straßenbahn vom Straßenverkehr ebenso unabhängig ist, wie die Eisenbahn.

Es wird unter Artikel 1 eine umfassende Änderungsverordnung zur BOStrab erlassen.

In Artikel 2 werden die personenbeförderungsrechtlichen Belange bei unabhängigen Bahnkörpern im § 45 Absatz 2 StVO an das Eisenbahnrecht angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit einer redaktionellen Änderung zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. Darin soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen in einem späteren Verfahren unter anderem zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung und der Möglichkeit des interessengerechten Einbringens berücksichtigungsfähiger Leistungen bei der Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter zu ändern.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 646/1/16**.